

GL_GERICHTE GL-2052 vom 19. November 2025

GL Gerichte, 2025-11-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-2052

FR: GL_GERICHTE GL-2052 du 19 novembre 2025

IT: GL_GERICHTE GL-2052 del 19 novembre 2025

Erwägungen

E. 1

Die Kantonspolizei Glarus führte am Ostersonntag, 4. April 2021, auf der Kerenzbergstrasse oberhalb der Ortschaft Mollis (Gemeinde Glarus Nord) Radarmessungen durch. Die Messstelle befand sich im Bereich einer geraden Strecke, wo die dort zulässige allgemeine Höchstgeschwindigkeit ausserorts von 80 km/h wegen einer Baustelleneinfahrt vorübergehend auf 50 km/h herabgesetzt war. Grund für die zeitweilige Tempobeschränkung auf 50 km/h im betreffenden Strassenabschnitt waren nicht bauliche Vorkehrungen unmittelbar an der Strasse selber; vielmehr zweigte in diesem Streckenabschnitt eine (temporäre) Baupiste zu einer abseitigen Baustelle beim «Reservoir Paradisli» ab; wegen des damit verbundenen Werkverkehrs (Zu- und Wegfahrt) wurde aus «Gründen der Verkehrssicherheit» eine einstweilige Temporeduktion verfügt (siehe dazu die entsprechende Bekanntmachung im Glarner Amtsblatt vom 19. September 2019, act. 2/9.1.04-2).

Anlässlich der erwähnten Kontrolle wurde kurz nach 12 Uhr der Beschuldigte A. _____ geblitzt, als er mit seinem Personenwagen talwärts Richtung Mollis fuhr und dabei die Messstelle mit einer Geschwindigkeit von 94 km/h (nach Abzug der Messtoleranz von 5 km/h) passierte (act. 2/8.1.01).

E. 2

2.1 Mit Strafbefehl vom 6. August 2021 befand die Staatsanwaltschaft des Kantons Glarus, der Beschuldigte habe die signalisierte Geschwindigkeit um 44 km/h überschritten und verurteilte ihn daher wegen grober Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 4a Abs. 5 VRV sowie Art. 22 Abs. 1 SSV) zu einer auf zwei Jahre bedingt aufgeschobenen Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je CHF 400.- sowie einer Busse von CHF 6'000.- (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Tage) und auferlegte ihm ausgangsgemäss die Verfahrenskosten (act. 3).

2.2 Nach Einsprache des Beschuldigten (act. 2/14.1.04) überwies die Staatsanwaltschaft in Anwendung von Art. 356 Abs. 1 StPO die Angelegenheit zur gerichtlichen Beurteilung an die zuständige Kammer des Kantonsgerichts (act. 1).

Nachdem das Obergericht am 21. November 2023 in mehreren Parallelverfahren, die allesamt ebenfalls Geschwindigkeitsmessungen an der gleichen Örtlichkeit an Ostern 2021 betrafen, entschieden hatte, dass die an Ostern 2021 signalisierte Tempobeschränkung auf 50 km/h nicht rechtens gewesen und zudem das Verkehrsschild gar nicht erkennbar gewesen sei, weshalb auf dem betreffenden Streckenabschnitt mit den ausserorts zulässigen 80 km/h gefahren werden dürfen (siehe Parallelverfahren OG.2022.00065, act. 41), erkannte das Kantonsgericht im vorliegenden Verfahren mit Urteil vom 10. Januar 2024 (act. 28), der Beschuldigte sei mit nur 14 km/h zu schnell gefahren und verurteilte ihn

wegen einfacher Verkehrsregelverletzung (Art. 90 Abs. 1 SVG) zu einer Ordnungsbusse von CHF 160.-; die gesamten Verfahrenskosten nahm das Kantonsgericht auf die Staatskasse und sprach dem Beschuldigten für das erstinstanzliche Verfahren und die Untersuchung eine Parteientschädigung von CHF 5'031.75 zu (a.a.O., Dispositiv-Ziff. 1-6).

2.3 Dagegen erhob die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 15. Januar 2024 (act. 31) beim Obergericht fristgerecht Berufung. Dies mit dem Antrag, den Beschuldigten im Sinne der Anklage wegen grober Verkehrsregelverletzung schuldig zu sprechen und zu bestrafen. Der Beschuldigte erhob keine Anschlussberufung (act. 32 f.).

E. 3

3.1 In den vorerwähnten Parallelverfahren verwarf das Bundesgericht mit Urteil vom 21. Mai 2024 (6B_16/2024) die Sichtweise des Obergerichts und hielt fest, die an Ostern 2021 im Bereich der Radarmessung signalisierte Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h sei korrekt und rechtsverbindlich gewesen.

3.2 Das Obergericht hob hierauf mit Beschluss vom 16. August 2024 (act. 41) das Urteil des Kantonsgerichts vom 10. Januar 2024 auf und wies die Anklage zur Neuurteilung an das Kantonsgericht zurück.

E. 4

4.1 Bei einer, wie eben aufgezeigt, derart windigen Arbeit eines Polizeibeamten ohne hinreichende Dokumentation der Verkehrssituation lässt sich schlicht nicht zuverlässig feststellen, ob an Ostern 2021 oberhalb der Messstelle in Fahrtrichtung Mollis überhaupt eine Tempobeschränkung auf 50 km/h signalisiert war. Auf keinen Fall kann auf die von einem anderen beschuldigten Lenker frühestens am 7. April 2021 gemachten Fotos (oben E. II. 1) abgestellt werden; denn immerhin ist denkbar, dass das für die Baustelle «Reservoir Paradisli» zuständige Bauunternehmen über das verlängerte arbeitsfreie Osterwochenende die mobile Geschwindigkeitstafel abgedeckt oder entfernt hatte, wie dies gemäss Art. 81 Abs. 4 SSV bei einem längeren Arbeitsunterbruch verlangt ist. Aber selbst wenn eine Geschwindigkeitstafel temporär installiert gewesen wäre, so lässt sich für den Zeitpunkt der Radarkontrollen am Karfreitag, 2. April 2021, und am Ostersonntag, 4. April 2021, nicht feststellen, wo und zudem in welchem Winkel diese Tafel zur Fahrbahn stand, zumal der zuständige Polizist unterschiedliche Angaben zum genauen Standort machte (siehe oben E. II. 3.3) und die Tafel im Frühjahr 2021 nachweislich verschoben wurde (siehe oben E. II. 3.4). Exakt dies aber wäre für die Beurteilung der Erkennbarkeit der Signalisation entscheidend, nachdem in allen fünf Berufungsverfahren die Beschuldigten vorbrachten, sie hätten keine Tafel gesehen. Aufschluss hierzu brächte ebenso wenig ein Augenschein des Obergerichts vor Ort, ist nämlich ohne genaue Kenntnis des Standorts der Tafel vollkommen unklar, welche Situation überhaupt nachzustellen wäre. Insoweit im Übrigen das Bundesgericht in seinem Urteil vom 21. Mai 2024 (oben E. I. 3.1) erwog, anhand der Fotos sei die Signalisation für die talwärts in Richtung Mollis fahrenden Lenker erkennbar gewesen, so unterlag das Höchstgericht ebenso wie das Obergericht in seinem früheren Entscheid einem Irrtum über die Authentizität der Fotos.

4.2 Aus alledem folgt, dass sich für das Osterwochenende 2021 nicht rechtsgenügend feststellen lässt, ob auf der Kerenzerbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli», in Fahrtrichtung Mollis tatsächlich eine Tempobeschränkung auf 50 km/h signalisiert war. Dies wiederum bedeutet, dass auf dem betreffenden Streckenabschnitt die ausserorts

allgemein zulässige Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h galt (Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV).

E. 5

5.1 Gemäss Rapport der Kantonspolizei wurde der Beschuldigte am Ostersonntag, 4. April 2021, als Autolenker auf der Kerenzerbergstrasse, Höhe «Reservoir Paradisli» mit einer toleranzbereinigten Geschwindigkeit von 94 km/h gemessen (act. 2/8.1.01). Folglich hat er die an der Messstelle nach den vorstehenden Ausführungen erlaubte allgemeine Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h um 14 km/h überschritten und beging dadurch eine einfache Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 90 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV, weshalb in diesem Sinn die Berufung des Beschuldigten gemäss dessen Eventualantrag gutzuheissen und die Berufung der Staatsanwaltschaft abzuweisen ist.

5.2. Bei der hier zu sanktionierten Geschwindigkeitsüberschreitung von 14 km/h (einfacher Verkehrsregelverstoss gemäss Art. 90 Abs. 1 SVG) handelt es sich um eine Übertretung (Art. 103 StGB). Der Tatbestand ergibt sich unmittelbar aus dem Gesetz, wonach auf einer «gewöhnlichen» Strasse ausserorts mit maximal 80 km/h gefahren werden darf (Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a Abs. 1 Bst. b VRV), ohne dass es zusätzlich einer entsprechenden Beschilderung an der Strasse bedürfte. Diese Tempolimite hat der Beschuldigte am 4. April 2021 zweifelsfrei überschritten und ist er demnach entsprechend zu sanktionieren; entgegen seinem in der Berufung gestellten Hauptantrag (act. 59 S. 2 Antrag Ziff. 1) ist kein Grund ersichtlich, ihn gänzlich von Schuld und Strafe freizusprechen.

Übertretungen des Strassenverkehrsgesetzes werden nach dem Ordnungsbussengesetz (OBG; SR 314.1) in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis CHF 300.- geahndet (Art. 1 Abs. 1 Bst. a Ziff. 7 und Abs. 4 OBG), sofern der betreffende Übertretungstatbestand in den Listen nach Art. 15 OBG aufgeführt ist (Art. 1 Abs. 2 OBG). Das trifft vorliegend zu: Für das Überschreiten der ausserorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit um 11-15 km/h sieht Anhang 1 Nr. 303.2. der Ordnungsbussenverordnung (OBV; SR 314.11) eine Busse von CHF 160.- vor. Das vereinfachte Ordnungsbussenverfahren ist obligatorisch anzuwenden, wenn seine Voraussetzungen gegeben sind. Es dient der raschen und definitiven Erledigung der im Strassenverkehr massenhaft vorkommenden Übertretungen mit Bagatelldarakter mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand. Indem vorliegend eine polizeilich gemessene Geschwindigkeitsüberschreitung noch im "Listenbereich" in Frage steht und zudem keine Ausnahmesituation im Sinne von Art. 4 OBG ersichtlich ist, hat die Sanktionierung zwingend im Ordnungsbussenverfahren zu erfolgen (Art. 3 OBG) (siehe zum Ganzen: Urteil BGer 6B_27/2023 vom 5. Mai 2023 E. 2.2 mit zahlreichen Hinweisen).

5.3 Damit ist im Sinne des vom Beschuldigten in seiner Berufung gestellten Eventualantrags (act. 59 S. 2 Antrag Ziff. 2) das gegen ihn fälschlich eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen und stattdessen im vorliegenden Entscheid die fällige Ordnungsbusse von CHF 160.- auszusprechen. Wird die Busse schuldhaft nicht bezahlt, so beträgt die Ersatzfreiheitsstrafe zwei Tage (Art. 106 Abs. 2 StGB i.V.m. Art. 102 Abs. 1 SVG).

III.

(Kostenregelung)

1.

Wie aufgezeigt, wäre die inkriminierte Geschwindigkeitsüberschreitung nicht im ordentlichen Verfahren, sondern im Ordnungsbussenverfahren abzuwickeln gewesen, wobei dieses Verfahren kostenlos ist (Art. 12 OBG). Weil demnach hier das zunächst eröffnete ordentliche Verfahren einzustellen ist, sind die damit verbundenen Kosten gesamthaft auf die Staatskasse zu nehmen (Art. 426 Abs. 1 StPO e contrario sowie auch Abs. 3 Bst. a). Dies gilt erst recht in Bezug auf die Kosten des Berufungsverfahrens, nachdem der Beschuldigte mit seiner Berufung weitgehend obsiegt, wogegen die Staatsanwaltschaft mit ihrer Berufung unterliegt (Art. 428 Abs. 1 StPO).

2.

2.1 Aufgrund der Einstellung des gegen den Beschuldigten unnötigerweise eingeleiteten ordentlichen Verfahrens hat dieser Anspruch auf Entschädigung seiner Aufwendungen für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte (Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO); konkret gemeint sind dabei primär die Kosten für die frei gewählte Verteidigung, wobei der Anspruch auf eine Entschädigung jedoch kumulativ voraussetzt ■ auch wenn dies so im Gesetzeswortlaut nicht direkt zum Ausdruck kommt ■, dass erstens der Beizug eines Anwalts gerechtfertigt war und, zweitens, dass das Ausmass und damit der Aufwand der Verteidigung mit den im Straffall anstehenden Problemen in einem vernünftigen Verhältnis stand (Zürcher Kommentar StPO-Griesser, Art. 429 N 4; BGE 138 IV 197 E. 2.3.4 S. 203). Bei der Bemessung der Parteientschädigung bei einer Wahlverteidigung wendet das Obergericht analog den kantonalen Tarif für die Entschädigung der öffentlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung an (GS III I/5). Gemäss Art. 3 dieses Tarifs richtet sich die Höhe der Anwaltsentschädigung nach dem notwendigen Zeitaufwand, der Bedeutung und Schwierigkeit der zu beurteilenden Sachverhalts- und Rechtsfragen, der Verantwortung der Rechtsvertretung sowie dem Interesse der Partei am Verfahren. Es sind dies im Ergebnis dieselben Kriterien, welche gemäss der eben dargelegten bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch im Lichte von Art. 429 Abs. 1 Bst. a StPO für die Festsetzung der Parteientschädigung massgeblich sind.

2.2 Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (erster Teil) und das Untersuchungsverfahren

Das Kantonsgericht legte in seiner Entscheid vom 10. Januar 2024 (oben E. I. 2.2) die Entschädigung für die Bemühungen des Verteidigers in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren auf CHF 5■031.75 fest (inkl. MwSt. und Auslagen). In der Folge hob zwar das Obergericht diesen Entscheid auf (oben E. I. 3.2); die Bemessung der Anwaltsentschädigung war damals jedoch im obergerichtlichen Verfahren nicht Streitgegenstand, da gegen den Erstentscheid des Kantonsgerichts nur die Staatsanwaltschaft in Bezug auf den Straf- und Schuldpunkt Berufung eingelegt hatte, der Beschuldigte jedoch keine Anschlussberufung (siehe act. 32 f.), was ihm jedoch möglich gewesen wäre, wenn er mit der damals erstinstanzlich festgelegten Parteientschädigung nicht einverstanden gewesen wäre. Hierauf ist daher nicht mehr zurückzukommen, womit es bei der vorgenannten Entschädigung von CHF 5■031.75 für die Untersuchung und das Erstverfahren bis zum Zeitpunkt des Kantonsgerichtsurteils vom 10. Januar 2024 bleibt.

2.3 Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren (zweiter Teil) und das Berufungsverfahren

[Regelung der Anwaltskosten]

Entscheid

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.